

Zuschuss der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und des Landes Baden-Württemberg zu der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp 3 2024

Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und das Land Baden-Württemberg unterstützen 2024 finanziell die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit.

Zuschusshöhe je Impfvorgang:

| | Zuschusshöhe | | |
|---------------|------------------|---------|---------------|
| | Tierseuchenkasse | Land BW | Gesamthöhe |
| Rinder | 1,00 € | 1,00 € | 2,00 € |
| Schafe | 1,00 € | 0,90 € | 1,90 € |
| Ziegen | 0,00 € | 0,90 € | 0,90 € |

Die Höhe des Zuschusses ist in jedem Falle durch die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (Netto) gedeckelt.

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt über die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg. Gemäß Artikel 26 Abs. 9 Buchstabe b i.V.m. Absatz 13 Buchstabe a der VO (EU) 2022/2472 kann der Zuschuss dem Tierhalter als Begünstigten ausgezahlt werden.

Für 2024:

- Der Impftierarzt bestellt den Impfstoff auf eigene Rechnung bei den Lieferfirmen.
- Der Impftierarzt stellt dem Tierhalter die Impfung (Impftätigkeit und Impfstoff) in Rechnung. Dieser zahlt den Rechnungsbetrag an den Impftierarzt.
- Der Tierhalter, Impftierarzt oder LKV trägt die Impfung in HIT ein. (Bei Rindern als Einzeltierimpfung, bei Schafen und Ziegen als Bestandsimpfung). Grundsätzlich ist der Tierhalter für den Eintrag zuständig. Allerdings kann der Impftierarzt oder LKV hierfür beauftragt werden. (Wie 2016 bis 2023)
- Den ausgefüllten und von Tierhalter, sowie Impftierarzt unterschriebenen Zuschussantrag erhält die Tierseuchenkasse per Post, Mail (**nur Scan, kein Foto**) oder Fax zur Bearbeitung.
- Zuschussanträge ohne einen entsprechenden HIT-Eintrag verzögern die Bearbeitung erheblich. Solche Anträge werden zum Nachtrag / zur Korrektur der Eintragungen an den Tierhalter zurückgeschickt. Nach Neueingang werden sie wieder hinten angestellt. Ebenso wird mit unvollständig ausgefüllten Anträgen verfahren.
- Der Tierhalter erhält einen Zuwendungsbescheid mit Anzahl, Impfdatum, Impfstoff und Zuschussbetrag, sowie die Überweisung auf das angegebene Konto.

Hinweise zur Verjährung

Nach § 4 Abs. 2 der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg verjährt der Anspruch auf Leistungen nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bitte beachten Sie, dass sich dies auf den einzelnen Impftermin bezieht. Für die Auszahlung des Landesanteils gilt weiterhin die Verjährungsfrist von 1 Jahr nach der Impfung. Dies bedeutet bei Antragseingang in 2024:

- bis einschließlich 31.12.2025 kann der TSK- und Landesanteil gewährt und ausgezahlt werden.
- in der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 31.12.2026 kann der TSK-Anteil gewährt werden. Der Landesanteil wird nicht mehr ausgezahlt.
- ab dem 01.01.2027 ist der Antrag verfristet. Eine Gewährung und Auszahlung des Zuschusses kann nicht mehr stattfinden.